

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Bezirkes Pankow von Berlin

Der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen Pankow basiert auf den Grundgedanken der gleichberechtigten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, gemäß den Inhalten der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) vom 27.09.2021.

Er hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit dieser Menschen in der Gemeinschaft zu unterstützen und zu vertreten.

Ein besonderer Schwerpunkt besteht dabei auf die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bezirk, frei von Ausgrenzung und Diskriminierung jeglicher Art.

Nach § 30 Abs. 3 LGBG gibt sich der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Rechte	S.1
§ 2	Zusammensetzung	S. 1-3
§ 3	Berufung der Mitglieder und Dauer der Amtsperiode	S. 4
§ 4	Geschäftsstelle	S. 4
§ 5	Arbeitsweise	S.4-6
§ 6	Inkrafttreten	S.7

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Bezirksbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Familienangehörigen im Bezirk Pankow,
 - » artikuliert seine Bedürfnisse und Probleme
 - » und engagiert sich für eine integrative Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung ihren gleichberechtigten Platz einnehmen.
- (2) „Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen die Bezirksbeauftragte/ den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte dieser Menschen auf Bezirksebene berühren.“ (§ 30 (1) LGBG)
- (3) „Der Bezirksbeirat kann dem Bezirksamt und der BVV Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren.“ (§30 (1) LGBG)

§ 2

Zusammensetzung

„Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten.“ (§30 (2) LGBG)

(1) Vorstand

Der Vorstand des Beirates wird von den vom Bezirksamt berufenen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt und besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern.

Zum Vorstand gehören:

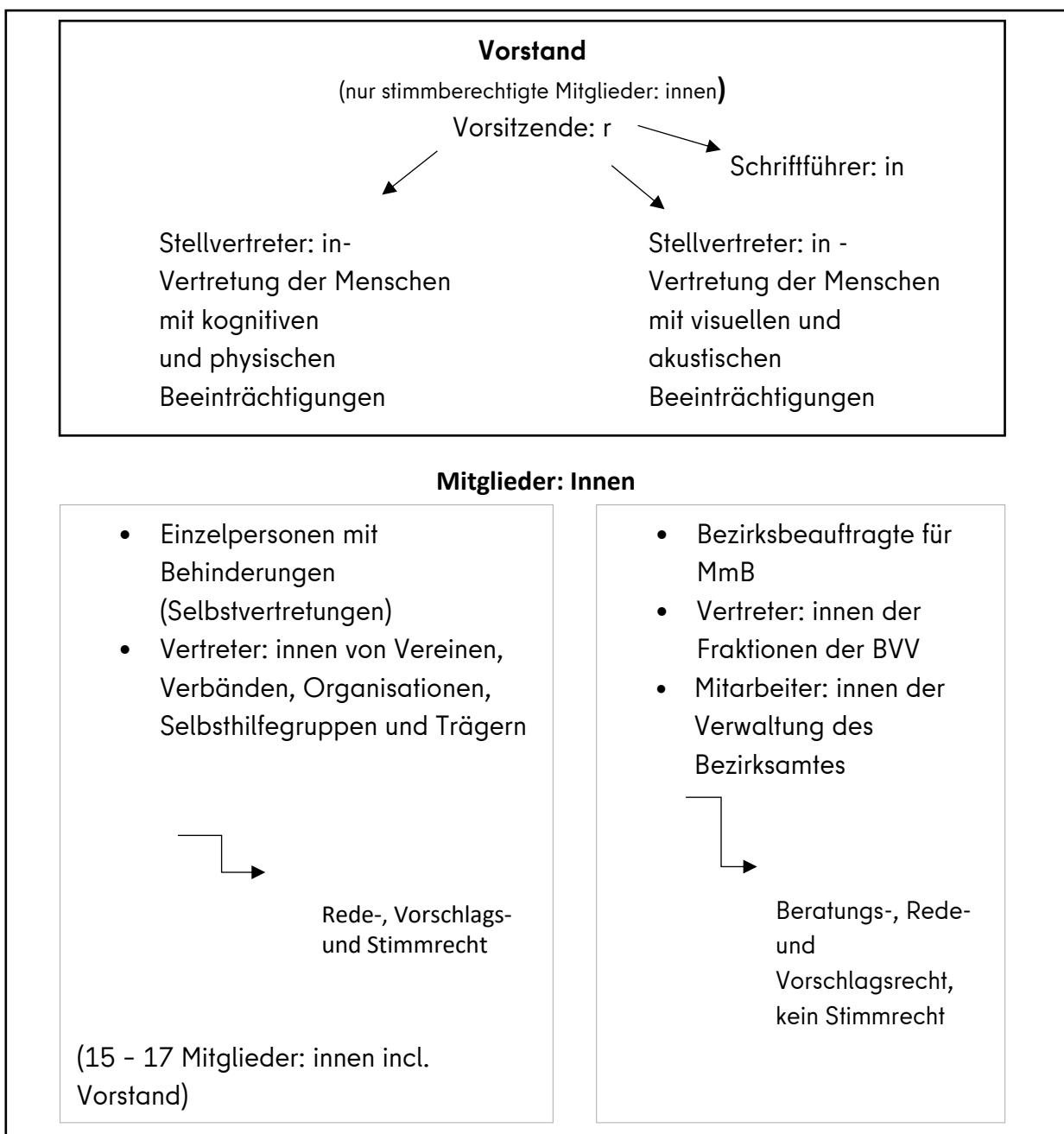
- » die Vorsitzende/ der Vorsitzende
- » 2 Stellvertreter: innen
- » eine Schriftführerin/ ein Schriftführer.

Der Vorstand trifft sich zwischen den Sitzungen und/ oder zur Vorbereitung dieser.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder sollten in der Regel Einzelpersonen und/ oder deren Interessenvertreter: innen sein, die folgende und andere behinderungsbedingte Einschränkungen vertretend abbilden:

- » Menschen mit Körperbehinderung
- » Hörbehinderte und gehörlose Menschen
- » Seheingeschränkte und blinde Menschen
- » kognitiv behinderte Menschen
- » Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen ab Altersstufe 60 Jahre
- » Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen
- » Menschen, die aufgrund chronischer Krankheit behindert sind.



§3

Berufung und Amtsperiode

- (1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß § 30 (2) LGBG durch das Bezirksamt Pankow im Einvernehmen mit der Bezirksbeauftragten/dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Sie erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.
- (3) Bis zur Konstituierung des neu aufzustellenden Beirates arbeitet der Beirat der vorherigen Legislaturperiode übergangsweise weiter.
- (4) Nach einer Neuwahl der BVV findet nach spätestens 2 Monaten die konstituierende Sitzung des neuen Beirates für Menschen mit Behinderungen statt. In dieser Sitzung wird der Vorstand des Beirates gewählt und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des neuen Beirates beschlossen.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich bei der/dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rathaus Pankow.
Die Geschäftsführung umfasst den engen Kontakt zum Beiratsvorstand, die Informationen an die Mitglieder, die Organisation und Vorbereitung der Protokollführung der Sitzungen sowie das Führen der Unterlagen.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Jedoch kann jedes Mitglied für Teile oder die gesamte Sitzung die Nicht-Öffentlichkeit beantragen. Über die Nicht-Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden. Sobald persönliche Daten besprochen werden, sind diese automatisch nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gewahrt, wenn sämtliche Sitzungstermine und Protokolle auf der Plattform der/des Beauftragten für MmB auf der Homepage des Bezirksamtes Pankow elektronisch hinterlegt werden. Eine Teilnahme von Interessenten erfolgt auf Anmeldebasis über die Geschäftsstelle, damit die erforderlichen Rahmenbedingungen der Teilnahme sichergestellt werden können.

- (2) Der Beirat tritt in der Regel zu 6 Sitzungen im Kalenderjahr in etwa zweimonatigem Abstand zusammen.
- (3) Datum und Ort der Sitzungen werden längerfristig gemeinsam festgelegt.
- (4) Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden oder eine/m der Stellvertreter: Innen geleitet.
- (5) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Beiratssitzungen werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unter Verantwortung der Geschäftsstelle protokolliert und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterschrieben.
- (6) Über das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt und in Folge das Protokoll genehmigt.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung- hier ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen Voraussetzung.
- (9) Um auf Grund großer zeitlicher Sitzungsabstände des Beirates entstandene Verzögerungen in der Bearbeitung von aktuellen Themen zu verkürzen, werden zunehmend elektronische Medien genutzt, um Materialien zeitnah unter den Mitgliedern des Beirates zu verbreiten. Die Beiratsmitglieder erhalten zur Entscheidung eine Zeitvorgabe, die in der jeweiligen Sitzung festgelegt wird. Ist die Vorgabezeit abgelaufen, werden die eingegangenen Meinungsäußerungen insgesamt gezählt. Die jeweilige Entscheidung wird entsprechend dem Stimmenverhältnis der einfachen Mehrheit getroffen.
- (10) Bildung von Arbeitsgruppen

Der Beirat bildet bei Bedarf zur Behandlung und Förderung wichtiger Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen.

Die stimmberechtigten Mitglieder jeder Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrer Mitte Sprecher: innen und jeweils eine Stellvertretung.

Die Arbeitsgruppen können zu ihren separaten Sitzungen stets Vertreter: innen weiterer Behindertengruppen, kompetente Einzelpersonen und externe Fachberater: innen hinzuziehen. Die bestimmten Sprecher: innen der Arbeitsgruppe tragen die Verantwortung für die Arbeit der Arbeitsgruppe, leiten ihre Sitzungen und berichten in

der folgenden Beiratssitzung über die Arbeit der Arbeitsgruppe und ggf. deren Ergebnisse.

- (11) Der bzw. die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen unterstützt die formale Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen.
Themenwünsche zur Tagesordnung der Sitzungen sind bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle einzureichen.
Dazu kann als Hilfe ein gesondertes Formblatt genutzt werden (s. Anlage 1).
- (12) Von der oder dem Beiratsvorsitzenden werden über die Geschäftsstelle bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstag die entsprechenden Unterlagen (Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle und andere Sitzungsunterlagen) an die Mitglieder des Beirates versandt.
- (13) Kann ein Mitglied des Beirates bzw. einer Arbeitsgruppe nicht an der Sitzung teilnehmen, ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
- (14) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen in Pankow arbeitet eng mit dem/der Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und deren Bezirksbeiräte im Land Berlin zusammen.
- (15) Die Mitglieder: innen des Beirates stellen sich im Rahmen des Internetauftrittes des Bezirksamtes Pankow als Ansprechpartner: innen erreichbar und transparent dar.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen tritt in Kraft, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums zustimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Antrages und können mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die vorliegende aktualisierte Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Bezirksbeirates am 20.01.2023 bestätigt und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Vorsitzender

1. Stellvertretende: r

2. Stellvertretende: r

komm. Bezirksbeauftragte
f. Menschen m Behinderungen

Abkürzungsverzeichnis:

LGBG - Landesgleichberechtigungsgesetz
BVV - Bezirksverordnetenversammlung
MmB - Menschen mit Behinderungen
i.d.R. - in der Regel
bzw - beziehungsweise